

21. Inwiefern kann ein Recht auf Auskunftserteilung und Rechenschaftsablegung aus dem Schadenersatzanspruch hergeleitet werden?

BGB. § 249.

II. Zivilsenat. Urt. v. 17. November 1916 i. S. N. (Kl.) w. F. (Bekl.).  
Rep. II. 395/16.

I. Landgericht I Berlin, Kammer für Handelsachen.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger will mit seinem Bruder (dem Kaufmann James F. N.) und dem Beklagten anfangs September 1914 einen Gesellschaftsvertrag über die Beschaffung von Frikandellen, Wurst und Käse aus Holland und den Verkauf der Waren an die Militärbehörden in Berlin geschlossen haben. Er behauptet, daß der Beklagte ohne Wissen der beiden anderen Gesellschafter im Oktober 1914 von ihm in Holland beschaffte 250 000 Dosen Frikandellen an das Proviantamt oder die Intendantur des III. Armeekorps in Berlin verkauft und dadurch seine Verpflichtungen gegen die Gesellschaft verlegt, sich in ungerechtfertigter Weise bereichert und in einer gegen die guten Sitten verstößenden Weise ihm, dem Kläger, vorsätzlich Schaden zugefügt habe. Auf Grund dessen beantragte er, indem er noch angab, daß es zu anderen Betätigungen der Gesellschaft nicht

gekommen sei, in erster Instanz den Beklagten zur Auskunftserteilung über das von ihm mit dem Proviantamt geschlossene Geschäft über 250 000 Stück Dosen holländischer Fritandellen zu verurteilen und festzustellen, daß der Kläger an dem Gewinn aus dem Geschäft zu dem seiner Behauptung nach vereinbarten Prozentsatz von  $\frac{5}{18}$  beteiligt sei.

Nach Abweisung der Klage durch den ersten Richter beantragte der Kläger, unter Abänderung des landgerichtlichen Urteils

a) in erster Reihe:

1. den Beklagten zu verurteilen, dem Kläger und dem Kaufmann James S. M. in Berlin Auskunft über das mit dem Proviantamt in Berlin oder der Intendantur des III. Armeekorps im Oktober 1914 abgeschlossene Geschäft über Lieferung holländischer Fritandellen in Dosen, insbesondere über Preis und Zahlungsstermin zu erteilen;

2. festzustellen, daß der Kläger an dem Gewinn dieses Geschäfts, der sich nach Abzug eines Sechstels des Gesamtgewinns als Reingewinn ergibt, zu einem Drittel beteiligt sei;

b) hilfsweise: den Beklagten zu verurteilen, an den Kläger 6951 M nebst 5% Zinsen seit dem 9. Juni 1916 zu zahlen.

Der Beklagte erklärte, in dem Hilfsantrag auf Zahlung einer bestimmten Summe eine Klageänderung zu erblicken, der widersprochen würde.

Die Berufung wurde zurückgewiesen. Das Reichsgericht hob das Berufungsurteil auf die Revision des Klägers auf aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter hat unterstellt, daß die von dem Kläger behauptete Gesellschaft zustande kam. Er hat auch unterstellt, daß das von dem Kläger bezeichnete Geschäft mit der Intendantur des III. Armeekorps auf Veranlassung des Beklagten geschlossen wurde und daß es sich auf Waren bezieht, die durch die Gesellschaft aus Holland eingeführt und an Berliner Militärbehörden weiter vertrieben werden sollten. Auch unter diesen Voraussetzungen erachtet der Berufungsrichter den Beklagten weder zur Auskunftserteilung über das Geschäft noch zu der Herausgabe eines Anteils an dem aus dem Geschäft gezogenen Gewinn an den Kläger für verpflichtet.

Zur Begründung dessen hat er ausgeführt, die für die offenen Handelsgesellschaften gegebene, diesen außergewöhnliche Befugnisse gewährende Bestimmung des § 113 HGB., daß ein Gesellschafter die von ihm entgegen dem § 112 HGB. für eigene Rechnung gemachten Geschäfte auf Verlangen der Gesellschaft als für deren Rechnung eingegangen gelten lassen müsse, könne auf Gesellschaften des bürgerlichen Rechts keine entsprechende Anwendung finden. Aus dem Gesichtspunkte des Schadenersatzes seien die Ansprüche auf Auskunftserteilung und Herausgabe des prozentualen Anteils ebenfalls nicht begründet. Eine allgemeine Auskunftspflicht desjenigen, der sich durch den Abschluß eines vertragswidrigen Geschäfts ersatzpflichtig mache, bestehe nicht. Das Gesetz habe eine solche nur für bestimmte Fälle vorgesehen, insbesondere bei Verwaltung fremden Vermögens, Beforgung fremder Geschäfte, der Verpflichtung zur Herausgabe von Gegenständen. Wenn die Rechtsprechung bei widerrechtlicher Benutzung eines Patentes zu den Zwecken eines eigenen Gewerbes sowie bei unerlaubtem Nachdruck den Tatbestand der unechten Geschäftsführung angenommen und daraus die Pflicht zur Rechnungslegung abgeleitet habe, so beruhe das auf der Ausschließlichkeit des dem Patentinhaber zustehenden Rechts oder der Verfügung des das Urheberrecht Verletzenden, der über fremdes Vermögen wie über sein eigenes verfüge. Derartiges liege hier nicht vor. Die von dem Kläger behauptete Gesellschaft habe kein ausschließliches Recht auf den Abschluß von Geschäften der fraglichen Art mit den Militärbehörden in Berlin gehabt. Daß die vonseiten des Beklagten im Oktober 1914 an die Behörde vertriebene Ware Eigentum der Gesellschaft gewesen sei, behaupte der Kläger selbst nicht; ebensowenig erhelle aus seinen Ausführungen, daß die Gesellschaft bereits ein Recht auf diese Ware erworben gehabt habe und daß die betreffenden Frikandellen überhaupt schon für die Gesellschaft ausgesondert gewesen seien. Da der Beklagte danach über kein fremdes Vermögen verfügt und kein objektiv fremdes Geschäft vorgenommen habe, sei § 687 BGB. nicht anwendbar. Der Anspruch auf Schadenersatz aber gewähre dem Kläger kein Recht auf den von dem Beklagten aus dem vertragswidrigen Geschäfte gezogenen Gewinn; der dem Kläger entgangene und der von dem Beklagten gemachte Gewinn deckten sich nicht. Ob beide in der Höhe sich gleich kämen, habe

hier außer Betracht zu bleiben, wo es sich nur darum handele, die Beteiligung des Klägers an dem Gewinn des Beklagten festzustellen. Habe der Kläger überhaupt keinen Anspruch auf den von dem Beklagten aus dem Geschäfte mit der Intendantur erlangten Verdienst, so könne er auch nicht die Feststellung seiner Beteiligung an diesem Verdienst verlangen. Aus dem Gesichtspunkt der ungerechtfertigten Bereicherung stehe ihm ein Anspruch auf Auskunftserteilung oder auf Feststellung an der Gewinnbeteiligung bei dem fraglichen Geschäft aus den erörterten Gründen ebenfalls nicht zu, ganz abgesehen davon, daß keine Vermögensverschiebung stattgefunden, der Beklagte nichts aus dem Vermögen des Klägers oder der von ihm behaupteten Gesellschaft erhalten habe. Anlangend endlich den von dem Kläger in der Berufungsinstanz erhobenen Hilfsanspruch auf Zahlung von 6951 M., so verlange der Kläger damit den Gewinn, den er als Gesellschafter gehabt hätte, wenn der Beklagte das fragliche Geschäft für die Gesellschaft gemacht hätte. In erster Instanz habe er dagegen einen Anspruch auf Beteiligung an dem vom Beklagten bei dem Geschäft gemachten Gewinn erhoben. Der jetzige Anspruch sei ein völlig neuer und deshalb auf den Widerspruch des Beklagten gemäß § 529 B.P.O. als formell unzulässig zurückzuweisen.

Den Ergebnissen, zu denen der Berufungsrichter gelangt, ist weder in der Sache selbst noch in der Annahme eines in der Berufungsinstanz erhobenen neuen Anspruchs zuzustimmen.

Aus den §§ 713, 666 B.G.B. sind die erhobenen Ansprüche, wie zunächst bemerkt werden mag, nicht zu begründen. Nach der eigenen Behauptung des Klägers soll die Führung der Geschäfte durch den Gesellschaftsvertrag der Parteien besonders geregelt gewesen sein, und zwar derart, daß der Beklagte lediglich die an die Militärbehörden zu liefernden Waren in Holland zu beschaffen hatte, aber der Vertrieb der Waren, ihre Absetzung an die Militärbehörde von dem Kläger und seinem Bruder James S. N. durch die von ihnen zu stellende geeignete, in dem Bankdirektor von W. gestellte Person zu bewirken war und, solange W. sich um den Verkauf der Ware bei den Militärbehörden bemühte, keiner der Gesellschafter mittelbar oder unmittelbar für den Verkauf der in Betracht kommenden Warenarten (Frikandellen, Wurst und Käse) tätig sein durfte. Daß der Beklagte auch tatsächlich bei dem streitigen Geschäftsabschlusse

nicht als geschäftsführender Gesellschafter gehandelt hat, ist außer Streit. Der Beklagte hat das Geschäft überhaupt nicht „für einen anderen“ besorgt, es greift daher auch § 677 BGB. nicht Platz. Es kann sich aber fragen, ob der Beklagte, obwohl er wußte, daß er dazu nicht berechtigt war, mit dem Geschäftsabschluß „ein fremdes Geschäft als sein eigenes“ behandelt hat, und ob demzufolge nach § 687 Abs. 2, §§ 681, 666, 667 BGB. die Gesellschaft als „der Geschäftsherr“ Auskunftserteilung und Rechenschaftsablegung sowie Herausgabe des aus dem Geschäft Erlangten von ihm beanspruchen kann. Der Berufungsrichter hat die Frage verneint, da kein objektiv fremdes Geschäft vorgenommen, aber nur ein solches ein „fremdes“ Geschäft im Sinne des § 687 Abs. 2 sei und Geschäfte, zu deren Nichtvornahme der Handelnde lediglich obligatorisch verpflichtet sei, nicht darunter fielen. Es bedarf keiner Stellungnahme dazu, ob dem unbedingt zuzustimmen sein möchte; die Revision muß schon aus einem anderen Grunde Erfolg haben. Zwar ist der von der Revision erhobenen Rüge einer Verletzung der §§ 112, 113 HGB. nicht Folge gegeben; es stehen in der Tat bei der außergewöhnlichen Befugnis, die § 113 HGB. speziell für die offenen Handelsgesellschaften den Gesellschaftern gewährt, einer entsprechenden Anwendung des § 113 HGB. auf sonstige, lediglich den allgemeinen Bestimmungen der §§ 705 ff. BGB. unterstehenden Gesellschaften erhebliche Bedenken entgegen.

Das Berufungsurteil unterliegt aber der Aufhebung wegen rechtsirriger Nichtanwendung des § 249 BGB. Der Beklagte soll nach den klägerischen Behauptungen die von ihm in Holland beschafften Waren, statt sie dem Vertrage entsprechend zur Verfügung der Gesellschaft zu halten und so ihren Vertrieb an die Militärbehörden für die Gesellschaft zu ermöglichen, hinter dem Rücken der anderen Gesellschafter, unter Täuschungen und in Ausnutzung der seitens der Gesellschaft bereits gepflogenen, unmittelbar vor dem Abschluß mit der Militärbehörde stehenden Verhandlungen, für sich selbst an die Militärbehörde abgesetzt und so den Absatz seitens der Gesellschaft an die Militärbehörde vereitelt haben. Ist das richtig, so ist er wegen seines Tuns aus dem Vertrage wie aus unerlaubter Handlung (§ 826 BGB.) den übrigen Gesellschaftern zum Schadensersatz verpflichtet. Er hat daher nach § 249 S. 1 BGB. den Zu-

stand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatze verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre. Hätte der Beklagte die ihm zur Last gelegten, seine Ersatzpflicht begründenden Handlungen nicht vorgenommen, vielmehr die ihm obliegenden Verpflichtungen nach Treu und Glauben erfüllt, so würde nach dem Sachvortrage des Klägers die Annahme begründet erscheinen können und sogar außerordentlich nahe liegen, daß das von dem Beklagten im Oktober 1914 für sich mit der Militärbehörde abgeschlossene Geschäft über Lieferung holländischer Frikandellen in im wesentlichen gleicher Weise für die Gesellschaft abgeschlossen worden wäre. Wäre das geschehen, so würden der Kläger und sein Bruder den Anspruch auf den im Vertrage festgesetzten Anteil am Gewinn aus dem Geschäft sowie gemäß § 666 BGB. den Anspruch auf Auskunftserteilung und Rechenschaftsablage gegen W., der das Geschäft hatte abschließen sollen, gehabt haben. Der, jedenfalls im wesentlichen, gleiche Zustand wird aber, soweit bislang ersichtlich, dadurch herbeigeführt werden können, daß sie nun den Anspruch auf Gewinnbeteiligung an dem von dem Beklagten abgeschlossenen Geschäfte sowie den Anspruch auf Auskunftserteilung und Rechenschaftsablage gegen den Beklagten haben; sie werden dann dadurch in die gleiche Lage versetzt, in der sie sich ohne die erörterte Handlungsweise des Beklagten befunden hätten.

Mit Recht angegriffen ist von der Revision auch die Annahme des Berufungsrichters, es sei von dem Kläger mit dem in der Berufungsinstanz gestellten Hilfsantrag ein neuer Anspruch im Sinne des § 529 BPO. erhoben.“ (Wird weiter ausgeführt.)